

Freistellung von der Arbeit am 24. und 31. Dezember

Im TV-L § 6 Regelmäßige Arbeitszeiten ist im Anhang unter

(3) geregelt, dass Beschäftigte am 24. und 31. Dezember unter der Fortzahlung des Tabellenentgelts von der Arbeit freigestellt werden. Das heißt, dass kein Mitarbeiter für diese beiden Tage Urlaub in Anspruch nehmen muss.

Falls der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen arbeiten muss, ist ihm in den folgenden 3 Monaten ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.